

## **Gesundheitsberuferegister-Gesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit

Laufendes Finanzjahr: 2014

Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

- Rechtssicherheit für Berufsangehörige, Patienten/-innen und Dienstgeber
- Schaffung eines Instrumentariums für die Bedarfs- und Ressourcenplanung im Gesundheitswesen
- Umsetzung internationaler Standards für die betroffenen Berufe und damit deren nationale und internationale Aufwertung
- Qualitätssicherung und Patientenschutz

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Führung des Gesundheitsberuferegisters durch die Bundesarbeitskammer
- Pflicht der Berufsangehörigen zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister
- Überprüfung der Fortbildungspflicht verbunden mit einer Reregistrierung

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:**

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 56.667 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von € 1.480.000,- pro Jahr.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Umsetzung von Informationspflichten auf Grund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B VG.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Gesundheitsberuferegister-Gesetz**

#### **Problemanalyse**

##### **Problemdefinition**

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode ist „die Registrierung der Berufsberechtigungen sowie der absolvierten Fortbildungen und die Ausstellung von Berufsausweisen durch die bestehenden überbetrieblichen Interessensvertretungen“ vorgesehen. Dies betrifft zunächst die beiden größten Berufsgruppen nichtärztlicher Gesundheitsberufe, für die es derzeit keine Registrierung gibt (Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste).

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Registrierung dieser beiden im Gesundheitswesen bedeutenden Berufsgruppen gäbe es weiterhin kein Instrumentarium als Basis für die Personalbedarfsplanung und für den internationalen Informationsaustausch sowie keine Qualitätssicherung im Hinblick auf die Fortbildung. Darüber hinaus würde ohne Registrierung weiterhin keine Anpassung an internationale Standards erfolgen.

##### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Aus EU-rechtlicher Sicht wird auf die Verpflichtungen zum Informationsaustausch betreffend Berufsangehörige von Gesundheitsberufen auf Grund der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU hingewiesen, die die Behörden zu Auskünften über Berufsberechtigte verpflichtet.

#### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Im Jahr 2019 soll die interne Evaluierung anhand der dann vorliegenden Daten über die Berufsangehörigen der vom Register erfassten Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

#### **Ziele**

##### **Ziel 1: Rechtssicherheit für Berufsangehörige, Patienten/-innen und Dienstgeber**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mangels Registrierung besteht keine ausreichende Rechtssicherheit über das Bestehen der Berufsberechtigung der einzelnen Berufsangehörigen der betroffenen Gesundheitsberufe.	Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch das öffentlich zugängliche Register für Berufsangehörige, Patienten/-innen und Dienstgeber.

## **Ziel 2: Schaffung eines Instrumentariums für die Bedarfs- und Ressourcenplanung im Gesundheitswesen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt die Bedarfsplanung nicht auf Grund von abschließenden Daten über die in Österreich berufsberechtigten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, sondern durch das Zusammenführen von diversen Statistiken, wie Bildungsdokumentation und Krankenanstaltenstatistiken.	Genaueres Datenmaterial über die in Österreich berufsberechtigten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

## **Ziel 3: Umsetzung internationaler Standards für die betroffenen Berufe und damit deren nationale und internationale Aufwertung**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine Registrierung der betroffenen Berufe ist international bereits überwiegend Standard, daher wird bei Migration zumeist der Registrierungsstatus im Herkunftsstaat verlangt. Diese Informationen können nach derzeitiger österreichischer Rechtslage mangels Registrierung nicht zur Verfügung gestellt werden.	Anpassung an die internationalen Standards durch die Registrierung und Erleichterung der Migration sowie des internationalen Informationsaustausches

## **Ziel 4: Qualitätssicherung und Patientenschutz**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht zwar eine Fortbildungspflicht für die Berufsangehörigen, die allerdings mit keinen direkten Rechtsfolgen verbunden ist und auch nicht einer systematischen Überprüfung unterliegt. Insbesondere den Patienten/-innen sind derzeit keine gesicherten Informationen über die Berufsberechtigung und die konkreten Qualifikationen der sie behandelnden bzw. pflegenden Personen in den betroffenen Gesundheitsberufen zugänglich.	Qualitätsgesicherte Überprüfung der absolvierten Fortbildungen und in der Folge Reregistrierung der Berufsangehörigen. Zurverfügungstellung von Information über den Registrierungsstatus für Patienten/-innen, Dienstgeber etc.

## **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Führung des Gesundheitsberuferegisters durch die Bundesarbeitskammer**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesarbeitskammer führt für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ein zentrales öffentlich zugängliches Gesundheitsberuferegister.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Registrierung	Registrierung

**Maßnahme 2: Pflicht der Berufsangehörigen zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister**

Beschreibung der Maßnahme:

Berufsangehörige haben sich in das Gesundheitsberuferegister unter Vorlage der für die Berufsausübung erforderlichen Unterlagen eintragen zu lassen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Eintragung der betroffenen Berufsangehörigen in ein Berufsregister.	Registereintragung aller berufsausübenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

**Maßnahme 3: Überprüfung der Fortbildungspflicht verbunden mit einer Reregistrierung**

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen haben die genannten Berufsangehörigen ihre Fortbildungen nachzuweisen. Auf Grund einer Überprüfung durch die Registrierungsstelle auf Basis der vom Registrierungsbeirat erstellten Standards erfolgt eine Reregistrierung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit keine systematische Überprüfung der Fortbildungspflicht.	Überprüfung der Fortbildungen durch die Registrierungsstelle und Reregistrierung.

**Abschätzung der Auswirkungen****Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen****Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Die betroffenen Berufsangehörigen haben die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Für die Bestandsregistrierung wird dies in den Jahren 2015/2016 einmalig Kosten von insgesamt € 1.000.000,-- für 100.000 Berufsangehörige verursachen. Für die laufende Neuregistrierung werden für geschätzte 8.000 Berufsangehörige Verwaltungslasten von jährlich insgesamt € 480.000,-- anfallen.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Bestandsregistrierung	§ 25 GBRegG	33.333	1.000
2	Änderungsmeldungen	§ 18 GBRegG	3.333	0
3	Reregistrierung	§ 19 GBRegG iVm § 63a GuKG und 11e MTD- Gesetz	4.000	0
4	Laufende Registrierung	§§ 16 und 20 GBRegG	16.000	480

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Dienstgeber melden die bei ihnen beschäftigten Angehörigen gemäß GuKG und MTD-Gesetz gemeinsam mit der Meldung zur Sozialversicherung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 12 GBRegG).

Im Rahmen der einmaligen Bestandsregistrierung (§ 25 GBRegG) sind die zum 1. Jänner 2015 angestellten Berufsangehörigen gemäß GuKG und MTD-Gesetz vom den jeweiligen Dienstgebern an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu melden.

### **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**

**Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher**

**Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher**

**Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Qualitätsverbesserung im Sinne der gesundheitlichen Versorgung von Patienten/-innen.

Service für alle im Gesundheitswesen tätigen Personen und Einrichtungen.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Bestandsregistrierung	§ 25 GBRegG	neue IVP	National	33.333	1.000.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Einmalige Eintragung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GBRegG berufsberechtigten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Es handelt sich bei der Bestandsregistrierung um einen einmaligen Vorgang, der keine elektronische Umsetzung erfordert.

Personengruppe 1: Berufsangehörige gemäß GuKG und MTD-Gesetz	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anträge/Ansuchen einbringen	100.000	00:20	10,00	33.333	1.000.000

Quelle für Fallzahl: Statistik Austria, Schätzung BMG

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Kosten für den Berufsausweis: € 10,--

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Änderungsmeldungen	§ 18 GBRegG	neue IVP	National	3.333	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Erstattung von Änderungsmeldungen der Registereintragung

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Personengruppe 2: Berufsangehörige gemäß GuKG und MTD-Gesetz	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	20.000	00:10	0,00	3.333	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung BMG (20% aller im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Berufsangehörigen)

7 von 7

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Reregistrierung	§ 19 GBRegG iVm § 63a GuKG und 11e MTD- Gesetz	neue IVP	National	4.000	0

## Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

## Nachweis der Fortbildungen

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Personengruppe 3: Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der gehobenen MTD

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anträge/Ansuchen einbringen	12.000	00:20	0,00	4.000	0

Quelle für Fallzahl: Statistik Austria, Schätzung BMG (60000 betroffene Berufsangehörige, Nachweis alle 5 Jahre)

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Laufende Registrierung	§§ 16 und 20 GBRegG	neue IVP	National	16.000	480.000

## Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

## Antrag auf Eintragung in das Gesundheitsberufe-Register und Ausstellung des Berufsausweises

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Personengruppe 4: Berufsangehörige gemäß GuKG und MTD-Gesetz

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anträge/Formulare einholen	8.000	01:30	50,00	12.000	400.000
Verwaltungstätigkeit 2: Anträge/Ansuchen einbringen	8.000	00:30	10,00	4.000	80.000

Quelle für Fallzahl: Statistik Austria, Statistik bzw. Schätzung BMG

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Kosten für ärztliches Attest, Strafregisterauskunft, Berufsausweis € 10,--